

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2003/12/16 1Ob213/03k, 8Ob30/04a, 9Ob41/12p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.12.2003

Norm

ABGB §886

ABGB §914 I

ABGB §1346 Abs2 A

ABGB §1346 Abs2 E

Rechtssatz

Sind die Grenzen des in einer schriftlichen Bürgschaftserklärung nach§ 1346 Abs 2 ABGB dokumentierten Haftungsumfangs aufgrund bestimmter sprachlicher Wendungen anhand der Andeutungstheorie zu ergründen, so muss der beklagte Bürge einwenden, aus welchen Gründen diese Wendungen der dem übereinstimmenden Parteiwillen entsprechenden streitverfangenen Haftungsumfang nicht ausreichend andeuten. Insofern ist auf eine allfällige Formungsgültigkeit daher jedenfalls dann nicht von Amts wegen Bedacht zu nehmen, wenn sich in der Haftungsurkunde irgendein, wenn auch noch so geringer, Anhaltspunkt für den klageweise geltend gemachten Bürgschaftsumfang findet.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 213/03k

Entscheidungstext OGH 16.12.2003 1 Ob 213/03k

Veröff: SZ 2003/165

- 8 Ob 30/04a

Entscheidungstext OGH 15.04.2004 8 Ob 30/04a

Vgl auch; Beisatz: Bei Vorliegen einer schriftlichen Haftungserklärung ist die Formungsgültigkeit der Haftungserklärung wegen Verletzung des Schriftformgebotes nur auf Einwendung des Bürgen wahrzunehmen.
(T1)

- 9 Ob 41/12p

Entscheidungstext OGH 31.07.2013 9 Ob 41/12p

Vgl auch; Beisatz: Liegt schon der äußereren Form nach keine schriftliche Bürgschaftserklärung vor, ist das formwirksame Zustandekommen einer Bürgschaft als Gültigkeitsvoraussetzung von demjenigen zu behaupten und zu beweisen, der daraus Ansprüche ableiten will. (T2); Veröff: SZ 2013/72

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118520

Im RIS seit

15.01.2004

Zuletzt aktualisiert am

25.01.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at